



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FSiPOM Geographie)

vom 04.02.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs
- § 8 Fachlicher Wahlbereich im Master, Auslandssemester
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums
- § 17 Inkrafttreten

[Anlage 1: Studiengangübersicht](#)

[Anlage 2: Studienablauf](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Geographie (120 Leistungspunkte).

(2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Geographie im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang „Geographie“ (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang vertieft das Fachwissen raumbezogener Bachelor-Studiengänge.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erstreckt sich auf all jene Berufe, bei denen das Verständnis räumlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst sowohl das fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten als auch die Nutzung der Fachexpertise bei der Vorbereitung von öffentlichen und unternehmerischen Entscheidungen. Mögliche Arbeitgeber sind damit Unternehmen, Verbände, staatliche und kommunale Institutionen, internationale Organisationen.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Erfassung, Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen zu vermitteln, deren Bedeutung sich durch räumlich bedingte Problemstellungen ergibt. Dabei wird aufbauend auf das Wissen eines entsprechend geeigneten Bachelor-Studiengangs ein vertieftes raumwissenschaftliches Fach- und Methodenwissen erworben, das die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, mit wissenschaftlichen Methoden Probleme selbstständig zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese in der Praxis umzusetzen. Er vermittelt die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie die methodischen Fertigkeiten, die für Wissenschaft und Praxis relevant sind. Die Förderung der Fähigkeit sowohl zum selbstständigen, kritischen Denken in Wirkungszusammenhängen als auch zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Master-Studium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion.

(3) Um ein eher breit angelegtes Geographie-Studium zu ermöglichen, werden die prinzipiellen fachwissenschaftlichen Ausrichtungen auch im Masterstudium angeboten. Nach einer breiten Einführung im ersten Semester wählen die Studierenden ab dem 2. Semester eine der folgenden generellen Studienrichtungen:

- Humanwissenschaftliche Ausrichtung,
- Naturwissenschaftliche Ausrichtung.

(4) Eine konkrete Schwerpunktbildung erfolgt ab dem 2. Semester in zwei der folgenden Bereiche:

- Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- Geoökologie / Physische Geographie,
- Nachhaltige Raumentwicklung,
- Geospatial Data Handling.

Die Schwerpunkte können individuell gewählt werden, wobei als ein Schwerpunkt entweder „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ oder „Geoökologie / Physische Geographie“ gewählt werden soll. Wird als einer der Schwerpunkte „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewählt, ergibt sich die generelle humanwissenschaftliche Ausrichtung, wird als einer der Schwerpunkte „Geoökologie / Physische Geographie“ gewählt, ergibt sich die naturwissenschaftliche Ausrichtung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen (Teamfähigkeiten). Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(6) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung dieser Kenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus. Wenn alle Studierenden ihr Einverständnis erklären, kann zur Stärkung der Sprachkompetenz ein Teil des Lehrangebotes in englischer Sprache angeboten und gemäß § 11 Abs. 3 auch geprüft werden.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird vom Institut für Geowissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Auswahl der Wahlbereiche. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie auch jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Ein Masterstudium setzt fundierte Grundkenntnisse der Geographie voraus, die einem Bachelor-Abschluss in einem raumrelevanten Studiengang entsprechen. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Statistik, Erfahrung im Umgang mit Informations- und

Kommunikationstechnologien sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.

(2) Die für ein Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen anderen vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung in einem wissenschaftlichen raumorientierten Studiengang mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser. Die Gleichwertigkeit wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums nachweisen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) gemäß der Prüfungsordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder durch einen anderen äquivalenten Nachweis.

(4) Der Zulassungsantrag ist gemäß Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu stellen.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 282) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 20 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben.

(3) Der Master-Studiengang folgt in seiner Studienorganisation einer stufenweisen Qualifizierung und Spezialisierung. Im ersten Semester werden die den Studiengang gemäß § 3 Abs. 4 konstituierenden vier Studienschwerpunkte mit jeweils 5 Leistungspunkten belegt (Grundlagen). Im zweiten Semester erfolgt eine Schwerpunktbildung mit der Auswahl von zwei aus den vier möglichen Studienschwerpunkten im Umfang von jeweils insgesamt 10 Leistungspunkten. Wird als ein Schwerpunkt „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewählt, ergibt sich die generelle humanwissenschaftliche Ausrichtung, wird als ein Schwerpunkt „Geoökologie / Physische Geographie“ gewählt, ergibt sich die naturwissenschaftliche Ausrichtung. Im dritten Semester wird die Schwerpunktbildung mit 10 Leistungspunkten in einem der gewählten Studienschwerpunkte beibehalten (Studienschwerpunkt I), während der

gewählte Studienschwerpunkt II mit 5 Leistungspunkten belegt wird. Gleichzeitig wird das erworbene Wissen in einer zusätzlichen Geländeübung (5 Leistungspunkte) praktisch vertieft. Das vierte Semester ist der Anfertigung der Master-Arbeit im Studienschwerpunkt I und ihrer Verteidigung vorbehalten.

(4) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Umfang der Leistungspunkte und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Modulteilleistungen, Studienleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(5) Wird in den gewählten Studienschwerpunkten ein Projektstudium (10 Leistungspunkte) durchgeführt, so substituieren die hierdurch erworbenen Leistungspunkte entsprechende Studienleistungen der beteiligten Studienschwerpunkte in den betroffenen Semestern im Umfang von jeweils fünf Leistungspunkten. Wird der Studienschwerpunkt „Nachhaltige Raumentwicklung“ als Studienschwerpunkt I oder II gewählt, ist für die Vertiefung im 2. und 3. Semester das Modul „Projekt“ obligatorisch; bei der Wahl dieses Studienschwerpunkts als Studienschwerpunkt II entfällt dann im 3. Semester ein Modul (5 Leistungspunkte) aus diesem Studienschwerpunkt.

§ 8

Fachlicher Wahlbereich im Master, Auslandssemester

(1) Im Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) ist ein fachlicher Wahlbereich, der die gewählten Studienschwerpunkte I und II inhaltlich ergänzt, im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen.

(2) Vor der Belegung des fachlichen Wahlbereiches sollte die Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) Es besteht die Option, alternativ zum fachlichen Wahlbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten ein Auslandssemester zu absolvieren. Vorher sollte hierzu eine Studienfachberatung eingeholt werden. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM anerkannt werden. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit dem Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern ein Learning Agreement abzuschließen, welches die Anerkennung ex ante gewährleistet.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: vermitteln die wesentlichen fachwissenschaftlichen Themenkomplexe auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium;
- b. Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen;
- c. Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- d. Projektseminare: gezielte bzw. vertiefende Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen in Form von Anleitung/Beratung und selbst organisiertem Lernen;

- e. Projekte: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden, nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", in Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.;
- f. Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempirischen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände;
- g. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- h. Geländeübungen: sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme;
- i. Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran;
- j. Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(2) Auf Wunsch werden die gewählten Schwerpunkte (§ 3 Abs. 4) sowie der Wahlbereich vom Prüfungsamt besonders bescheinigt.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In der [Studiengangübersicht \(Anlage\)](#) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen (§ 13 Abs. 3 ABStPOBM), die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen (§ 13 Abs. 2 ABStPOBM) festgelegt.

(2) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen (Angaben zum Umfang pro Studierende bzw. Studierenden):

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 30 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
- b. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- c. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag von 30 bis max. 45 Minuten Dauer;
- d. Hausarbeit bzw. schriftliche Ausarbeitung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 bis 60.000 Textzeichen;

- e. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von max. 2 bis 3 Seiten;
- f. Projektbericht, Abschlussbericht: ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse eines Projekts/Projektseminars. Näheres regelt die vom Studien- und Prüfungsausschuss B.Sc. Geographie verabschiedete Projektordnung;
- g. Disputation: Vorstellung und Diskussion einer Gruppenleistung vor einem Prüfergremium von mindestens 1 Stunde;
- h. Geländeübungsbericht: sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während einer Geländeübung im Umfang von bis zu 20.000 Zeichen;
- i. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen;
- j. Gruppenarbeiten: Erarbeitung und Diskussion von Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen in Kleingruppen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- k. Diskussionsleitung: die Diskussionsleitung einer Veranstaltung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- l. Sitzungsmoderation: die Sitzungsmoderation einer Veranstaltung beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderatorin bzw. des Moderators;
- m. Sitzungsmoderationsbericht: sachliche Darstellungen über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung), wobei insbesondere auf den Diskussionsverlauf Bezug genommen wird im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen;
- n. Protokolle: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung) im Umfang von bis zu ca. 10.000 Zeichen;
- o. Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
- p. Kurztest: knappe Wissensabfrage.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(7) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Teilnahmevoraussetzungen der Module gehen aus der [Studiengangübersicht \(Anlage\)](#) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen hervor.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(5) Als Prüfungszeiträume gelten die vorlesungsfreien Zeiten. Andere Festlegungen oder individuelle Vereinbarungen sind möglich.

(6) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 11 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie an der Ausbildung im Ein-Fach-Master-Studiengang Geographie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt sind.

(2) Modulleistungen werden gemäß § 11 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Besitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Diese bestellen die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über mündliche Modulleistungen ist ein Protokoll zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 1 muss der erste Prüfer des Master-Arbeit-Moduls und der damit verbundenen Verteidigung einer der in § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen angehören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Geographie des Instituts für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Studierenden eines geographischen Studiengangs.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen oder die Anerkennung von Leistungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät III. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Die Anfertigung einer Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit deren Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreich erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Erstellung der Master-Arbeit ist das letzte Fachsemester vorgesehen.

(4) Für die Master-Arbeit ist ein geographisches Thema aus dem gewählten Studienschwerpunkt I (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 3) zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt und betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird von dem Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Abgabeterminpunkt beträgt ab diesem Datum 21 Wochen und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen sowie aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(7) Die Master-Arbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden, wenn der Studien- und Prüfungsausschuss dies im Benehmen mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller

bewilligt. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(8) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem geowissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen geowissenschaftlichen Studiengang befindet.

(9) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(10) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Master-Arbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Verteidigung der Master-Arbeit.

(11) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einem gängigen digitalen Format auf einem gängigen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(12) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Rechtzeitigkeit der Abgabe.

(13) Die Master-Arbeit soll von mindestens einer gemäß § 13 Abs. 3 zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Themensteller in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses aus den in § 13 Abs. 1 genannten Personenkreis bestellt. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(14) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden

Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritter Prüfer. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(15) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Master-Arbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(16) Die Master-Arbeit ist öffentlich mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem 20-minütigen Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden Disputation, deren Dauer dreißig Minuten nicht überschreiten sollte. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 13 Abs. 2. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen.

(17) Wird in der Bewertung der Master-Arbeit und in den beiden Teilleistungen der Verteidigung (Referat, Disputation) mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 16 Abs. 5 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 70 % und die Bewertung des Referats bzw. der Disputation jeweils mit einem Gewicht von 15 % eingehen.

(18) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn mindestens eine Teilleistung (Referat, Disputation) mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16

Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums

(1) Aus Modulleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das betreffende Modul zum Studiengang gehört,
3. die Modulleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der Modulleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

<i>Note</i>	<i>Beschreibung</i>
1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

<i>Note</i>	<i>Beschreibung</i>
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(4) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

Bis einschließlich 1,5	sehr gut
Von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Über 4,0	nicht ausreichend

(5) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(6) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 04.02.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 Studiengangübersicht

ID	Intern	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	M 01	Grundlagen								
GEO.03511.0 1	(a)	Stadt- und Regionalökonomik I	Nein	2 V	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	1.
GEO.03558.0 1	(b)	Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen	Nein	1 V, 2 S	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1.
GEO.03326.0 1	(c)	Grundlagen nachhaltiger Raumentwicklung	Nein	4 V/Ü	5	Ja	Nein	Klausuren nachhaltige Raumentwicklung, Landschaftspl.	5/120	1.
GEO.03244.0 1	(d)	Geomatik	Nein	2 V	5	Ja	Nein	Klausur, Übungsaufgaben	5/120	1.
2 Schwerpunkte (I+II) Wahlpflicht (2. Semester: I+II á 10 LP, 3. Semester: I á 10 LP, II á 5 LP)										
	M 02	Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeographie								
GEO.03499.0 1	(a)	Internationale Wirtschaftsräume I	Ja	2 V	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2.
GEO.03512.0 1	(b)	Stadt- und Regionalökonomik II	Ja	2 S	5	Ja	Nein	Hausarbeit,	5/120	2.

								Übungs- aufgaben, Klausur		
GEO.03500.0 1	(c)	Internationale Wirtschaftsräume II	Ja	2 S	5	Ja	Nein	Haus- arbeit, Übungs- aufgaben, Klausur	5/120	3.
GEO.03605.0 1	(d)	Soziodemographischer Wandel in Stadt und Region	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich e Ausarbeit ung; Übungs- aufgaben; Klausur	5/120	2.
GEO.03616.0 1	(e)	Internationale Migration	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftlich e Ausarbeit ung; Übungsauf- gaben; Klausur	5/120	
GEO.03503.0 1	(f)	Methoden der Regionalanalyse	Ja	2 S	5	Ja	Nein	Projekt- bericht	5/120	3.
	M 03	Studienschwerpunkt Geoökologie / Physische Geographie								
GEO.03560.0 1	(a)	Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren	Ja	1 V, 2 S	5	Ja	Nein	Haus- arbeit	5/120	2.
GEO.03561.0 1	(b)	Modellbildung in der Geoökologie	Ja	2 V, 2 Ü	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2.
GEO.03562.0 1	(c)	Datengewinnung und Dateninterpretation	Ja	1 V, 2 S	5	Ja	Nein	Haus- arbeit	5/120	3.

GEO.03563.0 1	(d)	Projektentwicklung und -bewertung	Ja	1 V, 2 S	5	Ja	Nein	Haus- arbeit	5/120	3.
	M 04	Studienschwerpunkt Nachhaltige Raumentwicklung								
GEO.03327.0 1	(a)	Konzeptionen und Planungen zur nachhaltigen Raumentwicklung	Ja	2 S + 2 d Geländeü bung	5	Ja	Nein	Abschluss bericht, Präsentati on und Verteidigu ng	5/120	2.
GEO.03564.0 1	(b)	Theorien und Modelle nachhaltiger Raumentwicklung	Ja	2 S + 2 d Geländeü bung	5	Ja	Nein	Abschluss bericht, Präsentati on und Verteidigu ng	5/120	3.
GEO.03706.0 1	(c)	Projektstudium Nachhaltige Raumentwicklung	Ja	6 + 0,7 Ü	10	Ja	Nein	Abschluss bericht, Disputatio n	10/120	2. bis 3.
	M05	Studienschwerpunkt Geospatial Data Handling								
GEO.03249.0 1	(a)	Geostatistik	Ja	2 V, 2 S	5	Ja	Nein	Klausur, Übungs- aufgaben	5/120	2.
GEO.03247.0 1	(b)	Angewandte Geofernerkundung	Ja	1 V, 2 Ü	5	Ja	Nein	Übungs- aufgaben, Klausur	5/120	2.
GEO.03246.0 1	(c)	GIS- Projektmanagement	Ja	2 S	5	Ja	Nein	Projekt- bericht	5/120	3.
GEO.03250.0	(d)	Qualitative und	Ja	2 V, 2 S	5	Ja	Nein	Übungs-	5/120	3.

1		quantitative Geofernerkundung						aufgaben, Projektber icht		
GEO.03566.0 1	M06	Geländeübung	Ja	4,9	5	Nein	Nein	Referat	5/120	3. bis 4.
GEO.03565.0 1	M07	Projektstudium (Master) fakultativ	Ja	6 + 0,7 Ü	10	Ja	Nein	Abschluss bericht, Disputatio n	10/120	2. bis 3.
GEO.03568.0 1	M08	Master-Arbeit	Ja	-	30	Nein	Nein	Master- arbeit, Referat, Disputatio n	30/120	4.
		Fachliche Wahlbereiche (1 aus 4 auswählen)								
	W 01	Umwelt- und Planungsrecht							30/120	
JUR.03522.01		Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2 V, 2 P	5	Nein	Nein	Klausur/ mündlich e Prüfung / Haus- arbeit	5/120	1.
JUR.03523.01		Umweltrecht	Nein	4 V	5	Nein	Nein	Klausur/ mündlich e Prüfung/ Haus- arbeit	5/120	2. bis 3.
JUR.03548.01		Öffentliches Recht I	Nein	2 V 2 P	5	Nein	Nein	Klausur/ mündlich e Prüfung / Haus- arbeit	5/120	1.

JUR.03524.01		Bau- und Planungsrecht	Nein	6 V	10	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung / Hausarbeit	10/120	2. bis 3.
JUR.03525.01		Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2 S	5	Nein	Nein	Seminara rbeit, Vortrag	5/120	2.
	W 02	Informatik							30/120	
INF.01082.01		Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur; Projekt (mit Vertei- digung)	5/120	1. oder 2. oder 3. Semester
INF.01083.01		DBMS- Implementierung (Daten-banken IIB)	Nein	4	5	Nein	Ja	mündliche /schriftlich e Prüfung	5/120	1. oder 2. oder 3. Semester
INF.01080.02		Ausgewählte Kapitel aus den Be reichen Datenbanken, XML und WWW	Ja	2	5	Nein	Ja	Endversio n des Berichtes/ der Vortragsa usarbeitu ng; Semi narvotra g mit Diskussio n, mündliche Prüfung	5/120	1. oder 2. oder 3. Semester
INF.01076.01		Bildverarbeitung	Nein	4	5	Nein	Ja	mündliche /schriftlich e Prüfung	5/120	1. oder 3. Semester
INF.01075.01		Ausgewählte Kapitel der	Nein	2	5	Nein	Ja	Bericht;	5/120	1. oder 2.

		Bildverarbeitung						Mündliche Prüfung		oder 3. Semester
INF.01078.01		Geometrische Szenenrekonstruktion	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche /schriftliche Prüfung	5/120	1. oder 3. Semester
	W 03	Naturwissenschaften							30/120	
AGE.00133.02		Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	Seminarbeitrag, Ausarbeitung; mündliche Prüfung	5/120	
AGE.04071.01		Boden- und Umweltmineralogie	Nein	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	
GEO.00303.01		Geodynamik von Gebirgen	Nein	6,77	5	Nein	Nein	Referat; Bericht zum Geländepraktikum	5/120	
GEO.00331.01		Schadstoffverhalten in der Umwelt	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur	5/120	
		Biogeographie	Ja	8	10	Ja	Nein	Protokoll, Referat	10/120	
	W 04	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (30 LP insgesamt, darunter je 10 aus Sozial-/Politik- bzw. Wirtschaftswissenschaft)							30/120	
		Wirtschaftswissenschaft							10/120	
WIW.00775.02		Absatztheorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	

WIW.00779.01		Empirische Grundlagen der Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	
WIW.00742.01		Grundlagen der Unternehmensführung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	
WIW.00750.01		Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	
WIW.00701.01		Mikroökonomik für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	
WIW.00783.02		Seminar Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit, Vortrag inkl. Diskussion	5/120	
		Sozial- und Politikwissenschaft							10/120	
SOZ.03675.01		Modernisierung und Innovation. Strukturwandel in modernen Gesellschaften (MS1)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	
SOZ.03674.01		Ökologische Modernisierung II (MS5)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	
POL.03344.01		Parlamentarismus	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit; Klausur	10/120	
SOZ.03671.01		Politisch-ökonomischer Strukturwandel I (MS2)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	
SOZ.03672.01		Politisch-ökonomischer Strukturwandel II (MS4)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	
POL.03343.01		Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder	5/120	

								Klausur		
POL.03348.01		Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	
POL.03349.01		Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/120	

Anlage 2 Studienablauf

	WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester		
		LP		LP		LP		LP	
Schwerpunkte	Schwerpunkt I	SP I_1	p 5	SP I_2	p 10	SP I_3	p 10	Masterarbeit	p 30
	Schwerpunkt II	SP II_1	p 5	SP II_2	p 10	SP II_3	p 5		
	Schwerpunkt III	SP III_1	p 5	SP III_2		SP III_3			
	Schwerpunkt IV	SP IV_1	p 5	SP IV_2		SP IV_3			
	Projektstudium (wp) 10 LP			P (aus SPI/ SPII)		P (aus SPI/ SPII)			
	Geländeübung					Geländeübung	p 5		
	Wahlbereich	WB	p 10	WB	p 10	WB	p 10		
	Summe LP		30		30		30		30

Legende:

Veranstaltung belegt

Veranstaltung nicht belegt

Alternativ zu 5-LP-Veranstaltung

Gewählter Schwerpunkt

Gewählter Schwerpunkt

P= Pflicht

WP = Wahlpflicht